



Kreis Wesel - Der Landrat - Postfach 10 11 60 - 45471 Wesel

Frau
Präsidentin des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2411

A11, A09, A18

Dienststelle: Büro des Landrates und des Kreistages

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Brändel

E-Mail: frank.braendel@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 - 3148

Telefax: (0281) 207 - 4146

Zimmer: 148

fr Schreiben:

Lein Zeichen: 12 - 00.02.01

Datum: 25. November 2014

Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr (RVR)

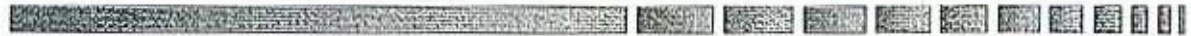
Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,

der Kreistag des Kreises Wesel wird sich in seiner Sitzung am 11.12.2014 mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) befassen. Zu Ihrer Vorab-Information übersende ich die allen Kreistagsmitgliedern zugeleitete Drucksache-Nr. 237/IX, die in der Sitzung des Kreisausschusses am 04.12.2014 vorberaten wird.

Die Drucksache ist eine Kenntnisnahmevorlage. Vor dem Hintergrund, dass die weitere Anhörung zum vorgenannten Gesetzentwurf auf den 16.12.2014 terminiert wurde, beabsichtige ich, Sie über evtl. Beratungsergebnisse aus der Kreistagssitzung unverzüglich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Müller



Betreff: Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr (RVR)

Vorlagenart/-datum: Verwaltungsvorlage vom 20.11.2014

Beratungsart: öffentlich

Federführung: Der Landrat, Büro des Landrates und des Kreistages (VB 2)

Anlagen: 1

Beratungsweg:	Sitzungsdatum:
Kreisausschuss	04.12.2014
Kreistag	11.12.2014

I. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag zur Kenntnis.

II. Sachlage:

Entsprechend der Beratung in der Sitzung des Kreisausschusses am 03.04.2014 wurde den Kreistagsmitgliedern mit Schreiben vom 05.04.2014 der Entwurf zum Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr zur gefl. Kenntnisnahme zugeleitet. In einer Synopse wurde der Referentenentwurf abgebildet; der Begründungsteil lieferte etwaige Argumente für die Überarbeitung des RVR-Gesetzes. Das MIK NRW räumte eine Frist zur Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf bis zum 06.05.2014 ein.

Mit der Drucksache Nr. 1751/VII vom 25.04.2014 wurde den Kreistagsmitgliedern eine vorläufige Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zugeleitet, die unter dem Datum vom 06.05.2014 seitens der Verwaltung fristwahrend dem MIK NRW übersandt wurde. In seiner Sitzung am 08.05.2014 hat sich der Kreistag einstimmig der Stellungnahme angeschlossen und darüber hinaus weitergehend folgende Festlegung getroffen, die dem MIK NRW mit Schreiben vom 09.05.2014 dargelegt wurde:

Der Kreistag des Kreises Wesel spricht sich dafür aus, dass bei einer Änderung des RVR-Gesetzes die Möglichkeit einer Beendigung der Mitgliedschaft einer Gebietskörperschaft im RVR erhalten bleibt. Sollte dies nicht zustande kommen, wird der Kreistag noch vor Inkraft-

treten einer Gesetzesänderung und nach Rückkoppelung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über einen Austritt des Kreises Wesel aus dem RVR durch Kündigung gem. § 3 Abs. 3 RVRG beraten und beschließen.

Nach den Kommunalwahlen 2014 mit anschließender Neubildung der Vertretungen in den Kommunen wurde den Bürgermeistern und der Bürgermeisterin im Kreis Wesel am 01.07.2014 die Beteiligung im Anhörungsverfahren zum Gesetzesentwurf zur Stärkung des RVR angekündigt. Ihnen wurde zugleich die Drucksache Nr. 1751/VIII nebst Anlagen übersandt.

Mit Schreiben vom 12.08.2014 wurde den Kommunen ein verwaltungsseitig aufbereiteter „Leistungskatalog des RVR für den Kreis Wesel“ als Arbeitspapier an die Hand gegeben, um möglichst bis zum 30.09.2014 Stellung zum Entwurf des RVR-Gesetzes zu nehmen. Es wurde darauf hingewiesen, dass nach dem 30.09.2014 eingehende Stellungnahmen den Kreisratsmitgliedern ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Der offizielle Gesetzesentwurf der Landesregierung lag der Verwaltung erst am 23.09.2014 vor. Sogleich wurde dieser mit Schreiben vom 26.09.2014 den kreisangehörigen Kommunen zugeleitet, um bei der Abgabe von Stellungnahmen berücksichtigt zu werden. Folgende Änderungen wurden gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf aus dem April diesen Jahres im nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf vorgenommen:

- Die bisher als Pflichtaufgabe gesondert normierte Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit für das gesamte Verbandsgebiet wurde aus Klarstellungsgründen entsprechend der derzeit gültigen Gesetzesfassung wieder an die vorherige Ziffer des Absatzes angefügt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4 RVRG-E).
- Die bisher als Pflichtaufgabe des Verbandes normierte Aufgabe der Trägerschaft, Fortführung und Weiterentwicklung von regional bedeutsamen Kooperationsprojekten wurde in den Katalog der freiwilligen Aufgaben des Verbandes überführt (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 RVRG-E).
- Bei der Übertragung kommunaler Aufgaben von Mitgliedskörperschaften auf den Verband wurde klargestellt, dass sich diese Möglichkeit nur auf die Aufgaben der Mitgliedskörperschaften bezieht (§ 4 Abs. 3 RVRG-E, Begründung S. 42)
- Bei der Möglichkeit des Verbandes, für seine Mitgliedskörperschaften Abfälle zu entsorgen, wurde die bisherige Gesetzesformulierung an die geänderte Formulierung im Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst (§ 4 Abs. 4 Ziff. 1 RVRG-E).
- Neu eingefügt wurde eine Regelung, wonach Dringlichkeitsentscheidungen des Verbandsausschusses für den Fall geregelt werden, dass eine Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich ist (§ 13 Abs. 3 RVRG-E).

In den kreisangehörigen Kommunen haben die Vertretungen zwischenzeitlich die Angelegenheit behandelt. Mit Ausnahme der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg sowie der Gemeinde Hünxe liegen der Verwaltung nunmehr von allen Kommunen Stellungnahmen vor, die dieser Drucksache als Anlage 1 beigefügt sind und die dem Kreistag die Möglichkeit einräumen, sich ein umfassendes Bild zur Position der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum Regionalverband Ruhr zu machen. Trotz der Unterschiede in ihrer Aussagekraft soll an dieser Stelle versucht werden, die Kernaussagen aller vorliegenden Stellungnahmen wie folgt tabellarisch zusammenzufassen:

Kommune	Kernaussage	Erhalt einer Austrittsmöglichkeit	Deckelung der Verbandsumlage
Alpen	Die Stellungnahme des Kreises Wesel wird vollumfänglich unterstützt. Die vorgesehene Erweiterung der Pflichtaufgaben und des Katalogs der freiwilligen Aufgaben schwächt die Bedeutung der Mitgliedskommunen.	ja	k. A.
Dinslaken	Der Aspekt der veränderten und erweiterten Aufgaben des RVR wird positiv gesehen. Die Stadt Dinslaken befürwortet den Verbleib im RVR.	ja	k.A.
Hamminkeln	Die Bedenken des Kreises Wesel und der IHK gegen den Gesetzentwurf werden getragen. Wegen fehlender Daten zur Finanz- und Vermögensauseinandersetzung im Falle der Kündigung kann hierzu keine Empfehlung gegeben werden.	ja	k. A.
Hünxe	Es liegt keine Stellungnahme vor.		
Kamp-Lintfort	<u>vorbehaltlich Ratsbeschluss am 09.12.14:</u> Die Förderung der Kooperation zwischen den Städten und Kreisen des Ruhrgebiets ist positiv. Die Stadt Kamp-Lintfort befürwortet den Verbleib im RVR. Die angestrebte Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung wird kritisch gesehen. Es besteht die Sorge um einen höheren Finanzierungsbedarf seitens des RVR.	k. A.	k. A.

Moers	Es liegt keine Stellungnahme vor.		
Neukirchen-Vl.	Es liegt keine Stellungnahme vor.		
Rheinberg	Es liegt keine Stellungnahme vor.		
Schermbek	Die Bedenken des Kreises Wesel und der IHK gegen den Gesetzentwurf werden getragen. Wegen fehlender Daten zur Finanz- und Vermögensauseinandersetzung im Falle der Kündigung kann hierzu keine Empfehlung gegeben werden.	ja	k. A.
Sonsbeck	Die Ausweitung von Kompetenzen und Aufgaben beim RVR führt zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand. Folglich werden Mehrkosten auf die Mitglieder verteilt, was zu weiteren Belastungen der kommunalen Haushalte führt (= Einengung finanz. Handlungsspielräume).	ja	k. A.
Voerde	Die Stellungnahme des Kreises Wesel wird vollumfänglich unterstützt. Die derzeit bestehenden Kompetenzen der Kommunen im RVR-Gebiet dürfen nicht beschnitten werden.	ja	ja
Wesel	Die Stellungnahme des Kreises Wesel wird vollumfänglich unterstützt. Die derzeit bestehenden Kompetenzen der Kommunen im RVR-Gebiet dürfen nicht beschnitten werden. Eine Finanzierung von RVR-Aufgaben durch zweckgebundene Zuweisungen aus GFG-Mitteln wird abgelehnt.	ja	ja
Xanten	Es wird angeregt, über den Austritt durch Kündigung nach der bislang gültigen Rechtslage zu beraten und zu beschließen.	ja	k. A.
Kreis Wesel	Es wird angeregt, über den Austritt durch Kündigung nach der bislang gültigen Rechtslage zu beraten und zu beschließen.	ja	k. A.

Erläuterung: k. A. = keine Angabe

Am 24.10.2014 tagte der Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags NRW und behandelte ebenfalls den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr. Der Landkreistag NRW sowie der Städte- und Gemeindebund NRW haben in einem gemeinsamen Schreiben vom 16.10.2014 ihre abgestimmte Position dem Ausschussvorsitzenden dargelegt. Als Anlage 2 ist dieser Drucksache eine Kopie des Schreibens beigelegt.

Aus Sicht der vorgenannten kommunalen Spitzenverbände ist die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzentwurfs weiterhin zu kritisieren. Abgesehen davon, dass Ausführungen zu einer möglichen Konnexitätsrelevanz des Gesetzentwurfs fehlen, ist insbesondere abzulehnen, dass die Landesregierung an der Einführung der Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Bürgerinnen und Bürger im Verbandsgebiet ab dem Jahr 2020 in Form einer Listenwahl festhält. Insgesamt verstärkt der Gesetzentwurf damit die Tendenz zu einer Sonderstellung des Ruhrgebiets im Vergleich zu den übrigen Regionen des Landes, die nicht mitgetragen werden kann.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde die Anhörung zum RVR-Gesetz im Landtag NRW auf den 16.12.2014 terminiert. Mit der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes ist sodann Anfang 2015 zu rechnen. Die Positionierung des Kreises Wesel unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus dem kreisangehörigen Raum könnte somit unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 11.12.2014 der Präsidentin des Landtags sowie der Ministerpräsidentin und dem Minister für Inneres und Kommunales zugeleitet werden. Vorsorglich wurde die Landtagsverwaltung über die Terminplanung im Kreis Wesel informiert.

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Ressourcen, Finanzen, Personal, IT):

Die Landtags-Drucksache 16/6866 sagt zu den Auswirkungen, dass die Möglichkeiten zur Übertragung von Aufgaben der Mitgliedskörperschaften auf den RVR sowie zur Durchführung kommunaler Tätigkeiten für die Mitgliedskörperschaften die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit im Verbandsgebiet erweitern und neue Chancen eröffnen, kommunale Aufgaben in der Metropole Ruhr wirtschaftlicher und effizienter wahrzunehmen und hierdurch Einsparungen zu erzielen.

Da gem. § 3 Abs. 4 RVR-Gesetz aktueller Fassung eine Finanz- und Vermögensauseinandersetzung erst nach Kündigung bzw. Austrittserklärung stattfindet, können zu den evtl. Auswirkungen einer evtl. Mitgliedschaftsbeendigung noch keine Aussagen getroffen werden.

KREIS WESEL
Der Landrat
07. Okt. 2014
VB 2



DINSLAKEN

Stadt Dinslaken | Postfach 10 05 40 | 46525 Dinslaken

Kreis Wesel Der Landrat
Postfach 10 11 60
46471 Wesel

KREIS WESEL
Der Landrat
Empf.: 07. OKT. 2014
VB 2

Stadt Dinslaken
Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtentwicklung und Bau-
leitplanung
Rüdiger Dietz

Zimmer-Nr.: 153
Tel.: 0 20 64 / 66-372
Fax: 0 20 64 / 66 11-372
Ruediger.Dietz@dinslaken.de

Aktenzeichen:
4.1 dl

Ihr Schreiben vom:
12.08.2014

Ihr Zeichen:
12 - 00.02.01

Datum:
01. Oktober 2014

**Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung des
Regionalverbandes Ruhr
hier: Stellungnahme der Stadt Dinslaken**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 fol-
gende Stellungnahme beschlossen:

„Die Stadt Dinslaken befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum
Ruhrgebiet und sieht sich als Bestandteil der Metropole Ruhr. Die Zu-
sammenarbeit mit dem RVR, auch auf Ebene der Regionalplanung,
funktioniert gut.

Auch der Aspekt der veränderten und erweiterten Aufgaben des RVR
wird seitens der Stadt Dinslaken positiv gesehen.

Die Stadt Dinslaken befürwortet den Verbleib im RVR, sollte der Kreis
Wesel einen Austritt beschließen, sollte darauf hingewirkt werden,
dass jede kreisangehörige Kommune eine Wahlmöglichkeit zu diesem
Punkt hat.“

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Thomas Palatz
Beigeordneter

Technisches Rathaus
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr.: 8 – 12 Uhr
Mo. – Do.: 14 – 16 Uhr

Internet: www.dinslaken.de
USI-IDNr: DE119060434

Konten der Finanzbuchhaltung:
Sparkasse
Dinslaken-Voerde-Hünxe
KTO 100073 | BLZ 352 510 00
IBAN DE98 3525 1000 0000 1000 73
BIC WELADED1DIN

Volksbank Dinslaken eG
KTO 2652013 | BLZ 352 612 48
IBAN DE88 3526 1248 0002 6520 13
BIC GENODED1DLK



Der Bürgermeister

Stadt Hamminkeln

Stadtverwaltung Postfach 12 61 46493 Hamminkeln

An den
Landrat des Kreises Wesel
Herrn Dr. Ansgar Müller
Postfach 10 11 70

46471 Wesel



FD 10 Zentrale Services

Brüner Str. 9 46499 Hamminkeln
☎ 02852 - 880 Fax 02852 - 88 44150
Web www.Hamminkeln.de

Auskunft erteilt Frau Terhorst
Zimmer 120 Durchwahl 88 150
E-Mail Astrid.Terhorst
@Hamminkeln.de

Aktenzeichen:
Datum: 29.10.14

Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr hier: Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

wie bereits mit Schreiben vom 26.09.2014 angekündigt, reiche ich in der im Betreff genannten Angelegenheit hiermit einen Protokollauszug aus der Sitzung des Rates vom 23.10.2014 nach:

Gemäß Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.09.2014 hat der Rat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat beschließt, sich den Bedenken des Kreises Wesel und der IHK gegen den Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr anzuschließen.
2. Im Hinblick darauf, dass es zurzeit noch keine verlässlichen abschließenden Zahlen zu einer im Fall einer Kündigung der RVR-Mitgliedschaft zu treffenden Finanz- und Vermögensauseinandersetzung gibt, stellt der Rat fest, dass er keine Empfehlung zur Kündigung abgeben kann.

Mit freundlichen Grüßen


Schlier

Öffnungszeiten:

Allgemein:
Standesamt:
Bürgerbüro:
Sozialamt:

Verbandskasse:
Verbandssparkasse Wesel
IBAN DE11 3565 0000 0000 3600 40
SWIFT-BIC WELADED1WES

MO - FR: 8.30 - 12.00 Uhr und MO - DO: 14.00 - 16.00 Uhr
MO - FR: 8.30 - 12.00 Uhr, DI: 14.00 - 16.00 Uhr, DO: 14.00 - 16.00 Uhr
MO - MI: 8.00 - 16.30 Uhr, DO: 7.30 - 17.30 Uhr, FR: 8.00 - 12.30 Uhr
MO - FR: 8.30 - 9.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
MO - FR: 8.30 - 12.00 Uhr
Volksbank Rhein-Lippe eG
IBAN DE28 3568 0599 1510 0810 10
SWIFT-BIC GENODE33RLW

Bankverbindung:

Anlage A

Gemeinde Alpen

DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Alpen, Postfach 11 40, 46515 Alpen

Kreis Wesel
Der Landrat
Reeser Landstr. 31

46483 Wesel

Rathaus Rathausstr. 5
46519 Alpen
Internet www.alpen.de
E-mail info@alpen.de
andre.emmerichs@alpen.de

Telefon (0 28 02)91 20
Durchwahl 9 12-1 20
Telefax (02802)91 2-9 12

Auskunft erteilt Herr Emmerichs
Zimmer 228
Aktenzeichen Büro des Bürgermeisters
- Em. -

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Datum 2014-11-10

Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr (RVR)
hier: Stellungnahme der Gemeinde Alpen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Alpen hat sich in seinen Sitzungen am 23.09.2014 und 04.11. 2014 mit dem
o. g. Entwurf befasst.

Inhaltlich unterstützt die Gemeinde Alpen die bisherigen Stellungnahmen des Kreises Wesel in vollem
Umfang.

Insbesondere die vorgesehene Erweiterung der Pflichtaufgaben und des Katalogs der freiwilligen
Aufgaben schwächt die Bedeutung der Mitgliedskommunen. Darüber hinaus ist sich der Rat der
Gemeinde Alpen einig, dass bei einer Änderung des RVR-Gesetzes die Möglichkeit einer Beendigung
der Mitgliedschaft einer Gebietskörperschaft im RVR erhalten bleiben sollte.

Mit freundlichen Grüßen

(Ahls)

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.00 Uhr

Bankkonten der Finanzbuchhaltungsum/Alpen
Sparkasse am Niederrhein (BLZ 354 500 00) Konto-Nr. 110 20 00 104
IBAN: DE48 3545 0000 1102 0001 04 BIC: WELADED1MOR
Volksbank Niederrhein eG Alpen (BLZ 354 611 00) Konto-Nr. 100 588 010
IBAN: DE07 3546 1106 0100 5880 10 BIC: GENODE33NRH
Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 60) Konto-Nr. 24 124 - 500
IBAN: DE11 3701 0050 0024 1246 00 BIC: PBNKDEFF
GIBüblger ID DE1601000000046084

PROTOKOLLAUSZUG

Beschlussgremium : Rat

Datum der Sitzung : 23.10.2014

Beratungsart : öffentlich

Aktenzeichen :

Zu Punkt 5 der öffentlichen Sitzung

**Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr;
hier: Stellungnahme
- Vorlagen-Nr.: 2014/0104 -**

Der Regionalverband Ruhr (RVR) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) mit dem Recht der Selbstverwaltung durch seine Organe. Vorläufer sind der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk und der Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR).

Er ist eine übergreifende Organisation für die kreisfreien Städte des Ruhrgebiets und die sie umgebenden Kreise. Dem RVR gehören folgende Mitglieder an: Die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Horne, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Recklinghausen, Unna und Wesel. Ziel der Organisation ist die Bündelung und Koordination gemeinsamer Angebote und Aufgaben der dem Verband angehöriger kreisfreien Städte und Kreise auf bestimmten Gebieten. Eine für die Stadt Hamminkeln relevante Aufgabe des RVR ist die ihm 2007 mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes zugewiesene staatliche Regionalplanung. Zudem bewirtschaftet der RVR 808.752 qm Forst- und Freiflächen im Stadtgebiet. Es handelt sich hierbei um die Bereiche Forst Esselt, Isselrott und Schwarzes Wasser. Der Leistungskatalog des RVR für den Kreis Wesel und eine Auflistung der Eigentumsflächen des RVR im Stadtgebiet Hamminkeln sind der Vorlage als Anlage beigelegt.

Die politische Vertretung des Verbandes ist die Verbandsversammlung, die von den Räten bzw. Kreistagen der Mitglieder gewählt werden. Der Verband finanziert sich über eine von den Mitgliedern aufzubringende Umlage, soweit die sonstigen Erträge nicht ausreichen (§ 19 RVR Gesetz). Umlageerhöhungen haben somit auch eine Auswirkung auf die von der Stadt Hamminkeln zu zahlende Kreisumlage.

Im Jahr 2013 hat der Rat der Stadt Hamminkeln zu einer Resolution der Verbandsversammlung des RVR vom 15.03.2013 negativ Stellung genommen (Vorlage 2013/90). Auch der Kreis und eine Reihe kreisangehöriger Kommunen haben gegen die Resolution gestimmt. Mit der durch die Verbandsversammlung des RVR beschlossenen Resolution sollte bei der Landesregierung erreicht werden, dass per Gesetzesänderung u.a. durch Übertragung weiterer Kompetenzen auf den RVR die Stellung des RVR aufgewertet werden sollte. Wesentliche Gründe für die ablehnende Haltung des Kreises und seiner Gemeinden gegen dieses Vorhaben waren, dass mit der Resolution Aufgabenverlagerungen zugunsten des RVR verfolgt wurden. Eine gesetzliche Regelung im Sinne der Resolution würde eine Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung im Verbandsgebiet und eine zunehmende Entfernung der Entscheidungsprozesse von den Bürgerinnen und Bürgern darstellen.

Nunmehr liegt ein Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr vor. Die Landesregierung greift damit die mit der Resolution verfolgte Absicht auf und will mit dem Gesetzesvorhaben die Funktion des RVR in der Metropole Ruhr ausbauen und nachhaltig stärken. Dazu soll das Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) im Wesentlichen in den folgenden Punkten geändert werden:

- o Erweiterung des Katalogs der freiwilligen Aufgaben mit regionaler Bedeutung um die Bereiche der Trägerschaft, Fortführung und Weiterentwicklung regional bedeutsamer Projekte über die Projekte Emscher Landschaftspark und Route der Industriekultur hinaus, der Förderung der Ziele des Klimaschutzes, der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, der Verkehrsentwicklungsplanung sowie der Vernetzung der Europaarbeit
- o Möglichkeit zur Übernahme kommunaler Aufgaben der Mitgliedskörperschaften mit deren Zustimmung durch den RVR für das gesamte Verbandsgebiet
- o Erweiterung der Durchführung kommunaler Tätigkeiten für einzelne Mitgliedskörperschaften unter Beibehaltung der Aufgabenträgerschaft der jeweiligen Kommune (Beschränkung auf die Bereiche Kultur, Sport, Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen und kommunaler Bauleitplanung einschl. regionaler Flächennutzungsplanung wird aufgehoben)
- o Bildung eines Kommunalrates (Landräte und Oberbürgermeister der Mitgliedskommunen)
- o Mitgliedschaft der Kreise und kreisfreien Städte kraft Gesetzes und nicht aufgrund einer Willensbildung (Abschaffung der Austritts- und Kündigungsmöglichkeit)
- o Direktwahl der Mitglieder der Versammlung ab 2020

Im Rahmen der Verbändeanhörung vor der Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung hat der Kreis Wesel bereits eine Stellungnahme abgegeben (s. Anlage). Aufgrund der in diesem Verfahren zur Verfügung stehenden Zeit, konnte die Stellungnahme mit den kreisangehörigen Kommunen nicht mehr abgestimmt werden. In der noch bevorstehenden parlamentarischen Behandlung des Gesetzesvorhabens ist jedoch ein weiteres Anhörungsverfahren vorgesehen. Insoweit hat der Kreis Wesel dem MIK mitgeteilt, dass in diesem Anhörungsverfahren eine ggf. umfangreichere Stellungnahme nach Rückkoppelung mit den kreisangehörigen Kommunen abzugeben sein wird. Mit Schreiben vom 01.07.2014 an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden teilt der Kreis Wesel außerdem mit, dass, sollte künftig die Möglichkeit nicht mehr bestehen, aus dem Verband auszuschneiden, der Kreistag noch vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung über einen Austritt aus dem Verband beraten und beschließen wird.

Wie der Stellungnahme zu entnehmen ist, stützt der Kreis konsequenter Weise seine Haltung auf die Gründe, die schon 2013 zu den negativen Stellungnahmen zu der o.a. Resolution geführt haben: Der Gesetzentwurf der Landesregierung trägt den Bedenken, die im Rahmen der Anhörung zur Resolution vorgebracht wurden, nicht Rechnung. Befürchtet wird deshalb nach wie vor eine Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung der Mitgliedskörperschaften durch Kompetenzverlagerungen bei den pflichtigen und freiwilligen Aufgaben ohne Vorteile für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Außerdem wird in der Direktwahl der Mitglieder der Versammlung eine Abkoppelung von der Willensbildung der Räte und Kreistage der Mitglieder gesehen.

Der Verwaltung liegt auch die von der IHK im Rahmen der Verbändeanhörung abgegebene Stellungnahme vor. Die IHK stellt in ihrem Fazit heraus, dass die Ausweitung von Kompetenzen im Regelfall nicht zu wünschenswerter Entbürokratisierung führt, eher das Gegenteil ist der Fall. Neue Kompetenzen erfordern zusätzliches Personal und neue Verwaltungsprozesse. Auch befürchtet die IHK die Möglichkeit des Aufbaus von Doppelstrukturen und die Verlangsamung von Genehmigungsverfahren.

Den vorstehend genannten Bedenken des Kreises und der IHK sollte sich aus Sicht der Verwaltung die Stadt Hamminkeln anschließen. Darüber hinaus ist eine durch Ausweitung der Kompetenzen des RVR bedingte Umlageerhöhung nicht auszuschließen. Wegen der damit verbunde-

nen Auswirkungen auf die Kreisumlage, sollten auch insoweit grundsätzliche Bedenken gegen die Änderung des RVR-Gesetzes formuliert werden.

Sollte der Kreis Wesel von dem nach derzeitiger Gesetzeslage noch bestehendem Kündigungsrecht Gebrauch machen, so kann die Kündigung nur mit Wirkung zum Ende der darauf folgenden Wahlperiode erfolgen. Somit würde diese erst im Jahr 2025 wirksam werden. Der Kündigungsbeschluss des Kreistages bedarf einer 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder. Zudem ist hierfür die Zustimmung des Innenministeriums erforderlich.

Im Rahmen der Resolution der Verbandsversammlung des RVR vom 15.03.13 hat daher der Rat auch für den Fall, dass es zu einer Änderung des RVR-Gesetzes gemäß der Resolution kommt, ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Mitgliedschaft des Kreises Wesel im RVR oder den Austritt des Kreises Wesel von Gesetzes wegen gefordert.

Im Falle einer Kündigung würde die Regionalplanung wieder an die Bezirksregierung Düsseldorf zurückgehen.

Die Liegenschaften des RVR im Kreisgebiet gingen gemäß § 18 der Verbandssatzung des RVR auf den Kreis Wesel über.

Zur Finanz- und Vermögenseinwanderung im Falle einer Kündigung sieht § 18 der Verbandssatzung des RVR vor, dass die Modalitäten durch eine einzelvertragliche Vereinbarung zwischen dem RVR und der austretenden Mitgliedskörperschaft zu regeln sind. Diese sehr komplizierte Vermögenseinwanderung ist in dem der Sitzungsvorlage beigefügten Vermerk des FD 10 unter Bezugnahme auf die diesbezüglich schon mal geführte Beratung im Kreistag am 19.06.2008 (Drucksache 476/VII vom 28.05.2008) dargestellt.

Beschlussempfehlung des HFA vom 25.09.2014:

Der HFA empfiehlt dem Rat einstimmig, wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt, sich den Bedenken des Kreises Wesel und der IHK gegen den Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr anzuschließen.
2. Im Hinblick darauf, dass es zurzeit noch keine verlässlichen abschließenden Zahlen zu einer im Fall einer Kündigung der RVR-Mitgliedschaft zu treffenden Finanz- und Vermögenseinwanderung gibt, stellt der Rat fest, dass er keine Empfehlung zur Kündigung abgeben kann.

Beschluss:

Gemäß Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses fasst der Rat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Rat beschließt, sich den Bedenken des Kreises Wesel und der IHK gegen den Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr anzuschließen.
2. Im Hinblick darauf, dass es zurzeit noch keine verlässlichen abschließenden Zahlen zu einer im Fall einer Kündigung der RVR-Mitgliedschaft zu treffenden Finanz- und Vermögenseinwanderung gibt, stellt der Rat fest, dass er keine Empfehlung zur Kündigung abgeben kann.

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.



Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

T. Harst



WG: Gesetz zur Stärkung des RVR
Guido Roosen An: frank.braendel

19.11.2014 17:03

2 Anhänge



DS 133 Gesetz zur Stärkung des Regionalverbände.docx Anlage 2 zu DS 133.pdf

Hallo Brändel,

als Anhang übersende ich Ihnen in Absprache mit dem Bürgermeister den Beschlussentwurf zum o.g. Thema.

Ich gehe davon aus, dass der Rat der Stadt diesem Beschlussentwurf folgen wird und werde Sie nach der Abstimmung am 9.12. unterrichten

Mit freundlichem Gruß

Guido Roosen

Stadt Kamp-Lintfort
Hauptamt

Tel.: 02842/912255

Fax: 02842/912367

Mail: guido.roosen@kamp-lintfort.de

Web: www.kamp-lintfort.de



Kamp-Lintfort
Hochschulstadt

Hauptamt

Guido Roosen

Rat der Stadt

Drucksache Nr. 133

19.11.2014

öffentliche Sitzung

09.12.2014

Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr

Beschlussentwurf:

Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Intention, die Kooperation zwischen den Städten und Kreisen des Ruhrgebietes weiter zu fördern wird positiv gesehen.

Die Stadt Kamp-Lintfort sieht sich aufgrund ihrer zurückliegenden 100-jährigen wirtschaftlichen Entwicklung und der geografischen Nähe zum Ballungsraum als Bestandteil der Metropole Ruhr. Vor dem Hintergrund der bisherigen guten Zusammenarbeit und der erkennbaren Perspektiven wird ein Verbleib des Kreises Wesel im RVR befürwortet.

Geteilt wird die kritische Sicht des Kreises in Bezug auf die angestrebte Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des RVR, weil damit eine in rechtlicher und politischer Hinsicht problematische Abkoppelung von den Kommunalparlamenten der RVR-Mitglieder einherginge.

Unterstrichen wird zudem die Sorge, dass zusätzliche Aufgaben zu einem Personalaufwuchs und, damit einhergehend, höheren Finanzierungsbedarf führen könnte.

Prof. Dr. Landscheidt

Anlage(n):

Gesetzentwurf vom 23.09.2014

Schreiben des Kreises an die Landesregierung vom Mai 2014

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat am 23.09. d.J. mit Drucksache Nr. 16/6866 den Entwurf des Gesetzes zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr eingebracht.

Im Rahmen der obligatorischen Verbändeanhörung ist auch der Kreis Wesel als Mitglied des RVR zur Stellungnahme aufgefordert worden. Wegen der weitreichenden Bedeutung der vorgesehenen Regelungen hat der Landrat die Kommunen gebeten, etwaige individuelle Voten zum Entwurf noch vor der Beratung des Kreistages am 11.12.2014 zu übermitteln.

Historischer Hintergrund

Zum Regionalverband Ruhrgebiet gehören neben den Ruhrgebietsstädten auch die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und Ennepe-Ruhr. Gegründet wurde der RVR 1920 als Siedlungsverband Ruhrkohlebezirk (SVR). Ihm wurden mit gesetzlicher Grundlage weitreichende Planungsaufgaben, wie die Steuerung der Besiedlung, Verhinderung von Zersiedlung, Schaffung/Erhaltung von Grünzügen u. Sicherstellung einer ganzheitlichen Verkehrsinfrastruktur, zugewiesen.

Während sich der Verband in den 1950er Jahren der Entwicklung größerer Städtebauprojekte widmete, kam später die Herausforderung einer städteübergreifenden Abfallentsorgung hinzu. Nach weiteren Veränderungen zum Aufgabenumfang in den 1970er Jahren wurde der Verband in Kommunalverband Ruhrgebiet umbenannt. Die aktuelle Bezeichnung „Regionalverband Ruhr“ trägt der Verband seit 2004.

Das Marketing des Ruhrgebietes, Umwelt- u. Freizeitförderung sowie die Entwicklung von Masterplänen für die Raumordnung sind aktuell die wesentlichsten Herausforderungen an den Verband.

Inhalte des aktuellen Gesetzentwurfes

Die Landesregierung sieht den RVR als maßgebliche politische Klammer, die einen wesentlichen Beitrag zu einer positiven Entwicklung u. regionalen Zusammenarbeit der Städte und Kreise geleistet hat. Sie formuliert gleichzeitig die Notwendigkeit einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Verband, um für den noch andauernden Strukturwandel u. wesentliche Zukunftsaufgaben besser gerüstet zu sein.

Gegenüber der aktuellen Gesetzeslage sollen die in Anlage 1 (Synopsis) beschriebenen Bestimmungen geändert werden. Dies sind neben marginalen redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen folgende Punkte:

a) Aufgaben

Erweiterung der Pflichtaufgaben um die Trägerschaft, Fortführung und Weiterentwicklung regional bedeutsamer Kooperationsprojekte (analog zu den Projekten „Emscher Landschaftspark“ u. „Route der Industriekultur“)

Einräumung weiterer freiwilliger Aufgaben wie Klimaschutz, erneuerbare Energien, Vernetzung der Europaarbeit etc.

Möglichkeit, kommunale Aufgaben der Kommunen mit deren Zustimmung verbandsweit zu übernehmen

Erweiterung der Möglichkeit zur Übernahme kommunaler Tätigkeiten für einzelne Mitglieder ohne Verlagerung der Zuständigkeit

b) Verbandsstruktur

Einführung der Direktwahl der Mitglieder der Versammlung ab 2020 in Form einer reinen Listenwahl

Änderung des Rechtsstatus der Verbandsspitze, die künftig wieder aus kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamten besteht

Beteiligung der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaften über einen Kommunalbeirat bei besonderen Fragen

Ausschluss der Möglichkeit des Austrittes der Verbandsmitglieder, Beitrittsoption für angrenzende Gebietskörperschaften

Bewertung aus Sicht der Verwaltung

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf deckt sich überwiegend mit dem bereits im Frühjahr bekannt gewordenen Referentenentwurf. Sernerzeit hat der Kreis Wesel in einer ersten –vorläufigen- Stellungnahme gegenüber dem Ministerium f. Inneres u. Kommunales einige Kritikpunkte formuliert, die sich auf die angestrebte Direktwahl, die Erweiterung der Pflichtaufgaben sowie zu erwartende höhere Finanzierungsbedarfe beziehen (Anlage 2).

Aus städtischer Sicht ist die mit dem Gesetzentwurf verbundene Intention, die Kooperation zwischen den Städten und Kreisen des Ruhrgebietes weiter zu fördern zu begrüßen.

Die Stadt Kamp-Lintfort sieht sich aufgrund ihrer zurückliegenden 100-jährigen wirtschaftlichen Entwicklung und der geografischen Nähe zum Ballungsraum als Bestandteil der Metropole Ruhr. Vor dem Hintergrund der bisherigen guten Zusammenarbeit und der erkennbaren Perspektiven wird daher ein Verbleib des Kreises Wesel im RVR befürwortet.

Geteilt wird ausdrücklich die kritische Sicht des Kreises auf die angestrebte Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des RVR. Eine rechtlich wie politisch problematische Abkopplung der nicht mehr entsandten, sondern direkt gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung von den Kommunalparlamenten wäre die Folge. Damit einher ginge eine Störung des Gefüges der Verantwortungs- u. Zuständigkeitsverteilung im Verhältnis zu den Hauptverwaltungsbeamten u. demokratisch legitimierten Vertretern der Mitgliedskommunen.

Unterstrichen wird zudem die Sorge des Kreises, dass zusätzliche Aufgaben zu einem Personalzuwachs und, damit einhergehend, höheren Finanzierungsbedarf führen könnten.

Die Verwaltung schlägt vor, die dargelegten Aspekte dem Kreis zwecks Meinungsbildung zu übermitteln.

Prof. Dr. Landscheidt

Kreis Wesel

Der Landrat



Hausanschrift:
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

*Anlage 2 des
Stundenscheins Nr. 133*

Kreis Wesel, Der Landrat - Postfach 10 11 00 - 46471 Wesel

Dienststelle: Vorstandsbereich 2

1.
Ministerium f. Inneres u. Kommunales NRW
Herr Minister Ralf Jäger
Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Rentmeister

E-Mail: lanz.rentmeister@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 2150

Telefax: (0281) 207 4140

Zimmer: 150

Ihr Schreiben: vom 02.04.2014

Mein Zeichen: VB 2

Datum: . Mai 2014

Öffnungszeiten:

Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr;
hier: Anhörung der Verbände

Sehr geehrter Herr Minister Jäger,

angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war es mir nicht möglich, die Positionen der ebenfalls vom beabsichtigten Gesetz betroffenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises Wesel in diese erste Stellungnahme einfließen zu lassen. Die Stellungnahme ist insoweit vorläufig und steht unter dem Vorbehalt eines für den 08.05.2014 vorgesehenen Kreistagsbeschlusses.

Der Kreis Wesel wird seine endgültige Stellungnahme daher im Rahmen der von Ihnen angekündigten weiteren Anhörung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens abgeben.

Wenngleich der zugeleitete Entwurf hinter der ursprünglich angestrebten Absicht zurückbleibt – was aus Sicht des Kreises positiv bewertet wird – können auch jetzt schon folgende Äußerungen getroffen werden:

- Der jetzt vorliegende Entwurf beinhaltet, abweichend von der seinerzeitigen Forderung der Resolution der Verbandsversammlung, nicht mehr die geforderte Finanzierung über das GFG. Dies kommt der kritischen Grundhaltung des Kreises Wesel in dieser Frage entgegen, nach der eine direkte Partizipation an GFG-Mitteln grundsätzlich abgelehnt wird.

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 65 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein

Verbands-Sparkasse Wesel

Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hönsch

IBAN: DE7135400001101000105

IBAN: DE453560000000200164

IBAN: DE6239251000000100131

BIC: WELADED1MOR

BIC: WELADED1WES

BIC: WELADED1DIN

Internet:

www.kreis-wesel.de

Postfach

kreis-wesel.de

- Die vorgesehene Erweiterung der Pflichtaufgaben des Verbandes und des Katalogs seiner freiwilligen Aufgaben schwächt aus Sicht des Kreises Wesel die Kompetenzen der Mitgliedskörperschaften; es bleibt bei der bereits an den Inhalten der Resolution geäußerten Kritik, dass sich dadurch die Verwaltung weiter aus der lokalen Ebene entfernen würde, ohne dass hierdurch für die Bürgerinnen und Bürger ein nachvollziehbarer Vorteil entstünde. Unabhängig von den Inhalten werden zusätzliche Aufgaben zu einem Personalzuwachs beim RVR führen, der wiederum höhere Personalaufwendungen und, damit einhergehend, höheren Finanzierungsbedarf des RVR nach sich zieht.
- Die angestrebte Direktwahl der Verbandsversammlung bedeutet eine Abkoppelung von der Willensbildung in den Vertretungen (Kreistage und Räte) der Mitgliedskörperschaften.

Ich bitte darum, diese Punkte bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Der Kreistag des Kreises Wesel behält sich ausdrücklich vor, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nach Rückkoppelung mit den kreisangehörigen Kommunen eine umfassendere Stellungnahme auch zu anderen Aspekten des Gesetzesentwurfes, insbesondere auch zur beabsichtigten Streichung der Möglichkeit zur Beendigung der Mitgliedschaft, abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

+++

Dr. Möller

2. Wvl. sofort



Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister

Gemeinde Schermbeck, Postfach 1140, 46510 Schermbeck

Kreis Wesel
-Büro des Landrates und Kreistages
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel



Auskunft erteilt:

Name: Herr Eickelschulte
Telefon: 02853 / 910 203
Fax: 02853 / 910 4 203
eMail: raemer.eickelschulte@schermbeck.de

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 10 24 00 / 1

Datum: 31.10.2014

**Entwurf der Landesregierung zum Gesetz für die Stärkung des Regionalverbandes Ruhr
hier: Beteiligung / Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 29.10. d.J. einstimmig (25Ja-Stimmen; 1; Enthaltung) in öffentlicher Sitzung folgenden Beschluss gefasst, der zur Einbindung in Ihr weiteres Vorgehen an Sie übermittelt wird:

1. Der Rat der Gemeinde Schermbeck beschließt, sich den Bedenken des Kreises Wesel und der IHK gegen den Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr anzuschließen.

Weiterhin wurde mit eindeutiger Mehrheit (22 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen) folgender Beschluss gefasst:

2. Da noch keine verlässlichen Zahlen für die bei einer Kündigung der RVR-Mitgliedschaft zu treffende Finanz- und Vermögensauseinandersetzung verfügbar sind, stellt der Rat der Gemeinde Schermbeck fest, dass er gegenwärtig keine Empfehlung zur Kündigung abgeben kann. Der Rat bittet den Kreis Wesel um zeitnahe Vorlage von verlässlichen Zahlen, um eine Entscheidung konkretisieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

-Tekant-

Telefon (02853) 910-0
Fax (02853) 910-119
eMail info@schermbeck.de
Internet www.schermbeck.de
Anschrift Weseler Str. 2, 46514

Volksbank Schermbeck
BLZ: 400 693 63
Kto.-Nr.: 100 003 700
IBAN: DE49400693630100003700
BIC: GENODEM15MB

Verbands-Sparkasse-Wesel
BLZ: 356 500 00
Kto.-Nr.: 330 035
IBAN: DE02356500000000330035
BIC: WELADED1WES

dieRegion
LIPPE-ISSEL-NIEDERRHEIN
Bundliche Mittelstands- und Kleinunternehmen

GRÜNE PERLE
AM NIEDERRHEIN

Gemeindeverwaltung · Herrenstraße 2 · 47686 Sonsbeck

Gemeinde Sonsbeck
Der Bürgermeister

Rathaus
Herrenstraße 2
47686 Sonsbeck
www.sonsbeck.de

Kreis Wesel
Der Landrat
Postfach 10 11 60
46471 Wesel



Auskunft erteilt: Unterzeichner
Zimmer: 25
Telefon: 0 28 38 / 36-100
Telefax: 0 28 38 / 36-109
E-Mail: Helene.Schmidt@Sonsbeck.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

12.08.2014; 12 - 00.02.01

Mein Zeichen

I/Sch

Datum

22.09.2014

Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr
hier; Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

in Ihrem Schreiben vom 12.08.2014 haben Sie auf den derzeitigen Stand des Gesetzgebungs-
verfahrens zur Änderung des RVRG (Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr) hin-
gewiesen.

Die bisher vorliegende Fassung der Gesetzesänderung wird seitens der Gemeinde Sonsbeck
kritisch bewertet.

Es ist abschbar, dass die in der Neufassung des RVRG beschriebene Ausweitung von Kompe-
tenzen und Aufgaben zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand führen wird. Die entstehen-
den Mehrkosten werden auf die Gebietskörperschaften des RVR (kreisfreie Städte und Land-
kreise) umgelegt, was zu einer weiteren Belastung der kommunalen Haushalte und somit zu
einer weiteren Einengung der finanziellen Handlungsspielräume führt. In dem Entwurf fehlen
dahingegen Vorschläge zur Entlastung der Kommunen.

Bankkonten der Stadtkasse Xanten/Sonsbeck:

Gläubiger-ID: DE4517000000199173
Sparkasse am Niederrhein: IBAN DE59 3545 0000 1145 0001 03
Volksbank Niederrhein eG: IBAN DE10 3546 1106 3000 2340 19

BIC WELADED1MOR
BIC GENODED1NRH

Bankkonten der Gemeindekasse:
Sparkasse am Niederrhein: IBAN DE59 3545 0000 1145 0001 03
Volksbank Niederrhein eG: IBAN DE10 3546 1106 3000 2340 19
Postsparkasse: IBAN DE25 2512 0510 0007 0007 0007 00

Sprechzeiten:
Montags - freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
sowie montags bis donnerstags
von 14.00 bis 16.00 Uhr
Telefon-Zentrale 02836/36-0

Der geplante Wegfall des Kündigungsrechtes wird ebenfalls bedenklich gesehen. Für den Fall, dass zukünftig ein solches Kündigungsrecht entfallen sollte, rege ich an, in der zu verfassenden Stellungnahme des Kreises auch direkt den Austritt des Kreises Wesel durch Kündigung nach der bisher noch geltenden Vorschrift zu beschließen.

Ich bitte Sie darum, mich über den weiteren Verlauf des Verfahrens zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen


HEIKO SCHMIDT

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister



12

Stadt Voerde (Niederrhein) • Postfach 10 11 52 • 46549 Voerde

An den
Landrat des Kreises Wesel
Herrn Dr. Ansgar Müller
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel



Dienststelle: Haupt- und Personalamt
Auskunft erteilt: Frau Feldkamp
Zimmer: 125
Telefon 02855/00-359
Fax 02855/9690-359
Ihr Aktenzelchen: 12-00.02.01
Ihr Schreiben vom: 12.08.2014
Mein Zeichen: 10.1 - Fe
Meine Mail-Adresse: Birge.Feldkamp@voerde.de
Datum: 06.10.2014

Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes
Ruhr
Ihr Schreiben vom 12. August 2014

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 12. August 2014 hat der Rat der Stadt Voerde
(Niederrhein) in seiner Sitzung am 30. September 2014 den als Anlage beigefügten
Beschluss gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

Haarmann

Anlagen

Hausanschrift	Allg. Sprechzeiten	Bürgerbüro Voerde	Bürgerbüro Friedrichsfeld	Konten der Stadtkasse Voerde
Rathauplatz 20 46562 Voerde ☎ 0 28 55 / 80-0 Fax: 0 28 55 / 9690-555	Mo-Fr 09:30 – 12:00 Uhr Mo-Do 14:00 – 18:00 Uhr Besuchungsamt Mo, Di, Do, Fr 09:30 – 12:00 Uhr Di u. Do 14:00 – 18:00 Uhr Abteilung „Sozialamt“ Di u. Mi Fr 09:30 – 12:00 Uhr Di 14:00 – 18:00 Uhr	☎ 0 28 55 / 80-200 Fax: 0 28 55 / 80-282 Mo u. Di 07:30 – 17:00 Uhr Mi 07:30 – 14:00 Uhr Do 07:30 – 18:00 Uhr Fr 07:30 – 12:30 Uhr Sa 11:00 – 13:00 Uhr	☎ 0 28 55 / 80 - 7 30 Fax: 0 28 55 / 80 - 7 35 Mo-Fr 09:00 – 12:00 Uhr Sa 09:00 – 10:00 Uhr	Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe 200 600 (BLZ 352 510 00) IBAN DE24 3525 1000 0000 2005 00 BIC WELADED1031 Volksbank Rhein-Lippe eG 500 711 019 (BLZ 356 505 25) IBAN DE58 3508 0098 0500 7110 19 BIC VBLK33HAN

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates
der Stadt Voerde (NdrRh.) am 30. September 2014

Es wurde folgendes verhandelt und beschlossen:

II): Öffentliche Sitzung:

Punkt 13): Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes
Ruhr
DRUCKSACHE Nr. 88

Der Stadtrat fasste einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde schließt sich der im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr verfassten und vorläufigen Stellungnahme des Kreises Wesel vollumfänglich an. Die vorläufige Stellungnahme des Kreises Wesel ist dieser Sitzungsvorlage beiliegend.

Der Rat der Stadt Voerde beschließt ferner, dass die Forderung der Möglichkeit einer Beendigung der Mitgliedschaft einer Gebietskörperschaft im RVR aufrechterhalten bleiben soll. Sollte der Gesetzgeber der Forderung nicht nachkommen, so muss zumindest nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr die Möglichkeit eines Sonderkündigungsrechts eingeräumt werden.

Die von den Mitgliedskörperschaften zu leistende Verbandsumlage sollte für alle vom RVR wahrzunehmenden Aufgaben - auch Pflichtaufgaben - auf einen Höchstbetrag begrenzt werden.

Die derzeit bestehenden Kompetenzen der Städte und Gemeinden im RVR-Gebiet sollen - insbesondere durch die beabsichtigte Erweiterung von Pflichtaufgaben - nicht beschnitten werden.

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin:

gez. Haarmann
Bürgermeister

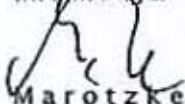
gez. Feldkamp
Oberinspektorin

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Voerde (Niederrhein), 02. Oktober 2014

Der Bürgermeister

Im Auftrage:


Marotzke



KREIS WESEL
Der Landrat
Eing.: 23. OKT. 2014
12 - Büro des Landrates
und des Kreistages

Hansestadt
WESEL Die Bürgermeisterin

Stadtwesung Wesel - Postfach 10 07 60 - 46477 Wesel

Kreis Wesel
Büro des Landrates und des Kreistages
Herr Brändel
Reeser Landstr. 31
46483-Wesel

Stabsstelle Haushalt und Controlling
Auskunft erteilt: Herr Tobias Pawlatko
Rathaus, Zimmer: 309
Tel.: 0281/203-2544, Fax: 0281/203-49800
E-Mail: tobias.pawlatko@wesel.de

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
14:00 Uhr - 16:00 Uhr
08:00 Uhr - 12:00 Uhr
freitags

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
12-00.02.01

Mein Zeichen,
bitte bei Antwort angeben

Datum
21.10.2014

Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung des RVR – Beschluss des Rates der Stadt Wesel

Sehr geehrter Herr Brändel,

als Anlage zu diesem Schreiben ist der vorläufig beglaubigte Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Wesel am 23.09.2014 zu o. g. Thematik beigefügt.

Ich bitte Sie, eine entsprechende Stellungnahme den Kreistagsmitgliedern zukommen zu lassen.

Sofern Ihrerseits noch der beglaubigte Auszug aus der Niederschrift zu o. g. Sitzung benötigt wird, bitte ich um kurze Mitteilung. Ich würde den beglaubigten Auszug nachreichen, sobald mir dieser vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Geyer

Anlage
Vorl. beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Wesel am 23.09.2014 zum Gesetzentwurf zur Stärkung des RVR

Stadtwesung Wesel • Klöver-Tor-Platz 1 • 46477 Wesel • Telefonzentrale 0281/203-0 • Internet: www.wesel.de • E-Mail: poststelle@wesel.de

Verbands-Sparkasse Wesel
Volksbank Rhein Lippe e.G.

IBAN: DE20 3505 0000 0000 2000 22
BIC: VBLA3333

BIC: WELADED1WES
BIC: GENODE33HAN

VORLÄUFIGER BEGLAUBIGTER AUSZUG

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates am 23.09.2014

Öffentliche Sitzung

11. Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung des
Regionalverbandes Ruhr

T 08/0289/14

Der Rat der Stadt Wesel fasst mehrheitlich bei 2 Enthaltungen folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Wesel beschließt, der im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr verfassten und vorläufigen Stellungnahme des Kreises Wesel zuzustimmen. Die vorläufige Stellungnahme des Kreises Wesel ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus muss aus Sicht der Stadt Wesel die Möglichkeit einer Beendigung der Mitgliedschaft einer Gebietskörperschaft im RVR erhalten bleiben. Sollte der Gesetzgeber dieser Forderung nicht nachkommen, so muss zumindest nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr die Möglichkeit eines Sonderkündigungsrechtes eingeräumt werden.

Die von den Mitgliedskörperschaften zu leistende Verbandsumlage sollte für alle vom RVR wahrzunehmenden Aufgaben – somit auch für die Pflichtaufgaben – auf einen Höchstbetrag begrenzt werden.

Eine Finanzierung von RVR-Aufgaben durch zweckgebundene Zuweisungen aus GFG-Mitteln wird abgelehnt. Hier sollten seitens des Landesgesetzgebers andere Finanzierungsmöglichkeiten geprüft werden, die die zu Gunsten der Kommunen auf Landesebene zur Verfügung stehende finanzielle Verteilmasse nicht schmälern.

Die derzeit bestehenden Kompetenzen der Städte und Gemeinden im RVR-Gebiet sollen – insbesondere durch die beabsichtigte Erweiterung von Pflichtaufgaben – nicht beschnitten werden.

Die Richtigkeit des Auszuges wird bescheinigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Der Rat war beschlussfähig.

Wesel, den 21.10.2014

Stadt Wesel
Die Bürgermeisterin
am Auftrag:
Grüßen



2000 JAHRE RÖMISCHES XANTEN



Stadt Xanten • Der Bürgermeister • Postfach 1164 • 46500 Xanten

Kreis Wesel
Herrn Landrat Dr. Ansgar Müller
Postfach 10 11 60
46471 Wesel



Anschrift: Stadt Xanten
Karthaus 2,
46509 Xanten
Auskunft erteilt: Herr Görtz
Zimmer: 101/A
Telefon: 02801/772-215
Telefax: 02801/772-101
Email: thomas.goertz@rathaus-xanten.de
Internet: www.xanten.de
Aktenzeichen: // (Bitte bei Antwort angeben)
Datum: 26.09.2014

**Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr
Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen
Ihre Schreiben vom 01.07. und 12.08.2014**

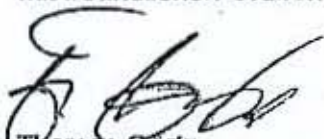
Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Müller, *Robert Augen,*

in der Ratssitzung vom 25.09.2014 hat der Stadtrat der Stadt Xanten mich durch einstimmigen Beschluss ermächtigt, nachfolgende Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr abzugeben:

Wie bereits durch Kreistagsbeschluss vom 08.05.2014 auf Kreisebene bekräftigt, spricht sich auch die Stadt Xanten bei einer Änderung des RVRG für die Beibehaltung der Möglichkeit einer Beendigung der Mitgliedschaft aus. Nach dem nun aktuell vorliegenden Gesetzentwurf zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr ist jedoch ausdrücklich die Streichung der Möglichkeiten zur Beendigung der Mitgliedschaft einer Mitgliedskörperschaft vorgesehen.

Die Stadt Xanten teilt mit allen übrigen kreisangehörigen Kommunen und auch mit dem Kreis Wesel hier die starken Bedenken hinsichtlich des geplanten Wegfalls eines Kündigungsrechtes. Eine Mitgliedschaft kann niemals eine Einbahnstraße ohne Rückkehrrecht sein, so dass ich anrege, wie bereits auch von Ihnen angedacht, in einer eventuellen Sondersitzung des Kreistages über den Austritt des Kreises Wesel aus dem RVR durch Kündigung nach der bislang gültigen Rechtslage zu beraten und zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Görtz
Bürgermeister

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse am Niederrhein: 1 150 000 501, BLZ 354 500 00
IBAN: DE24 3545 0000 1150 0005 01, BIC: WELADED1MOR

Volksbank Niederrhein eG: 1 001 117 013, BLZ 354 611 06
IBAN: DE19 3546 1106 1001 1170 13, BIC: GENODED1NRH

Gläubiger-ID: DE2919000000199170

Herrn
Christian Dahm MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Kommunalpolitik des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Hans-Gerd von Lennep, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.227
Fax-Durchwahl: 0211.4587.292
E-Mail: hg.vorlennep@kommunen-kt-nrw.de

Dr. Marco Kuhn, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.300
Fax-Durchwahl: 0211.300491.5300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de

per E-Mail

Aktenzeichen: 00.13.25 Ku/MB
Datum: 16.10.2014

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr
(Drucksache 16/6866)
Ihr Schreiben vom 01.10.2014

Sehr geehrter Herr Dahm,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Wenngleich positiv zu vermerken ist, dass der Gesetzentwurf hinter das Anfang letzten Jahres veröffentlichte Positionspapier von Ruhr SPD, Ruhr CDU und Grünen im Ruhrgebiet in Teilen zurückgeht und überdies einige der von uns zu dem ursprünglichen Referentenentwurf vorgebrachte Anregungen aufgegriffen hat, sehen wir diesen im Ergebnis äußerst kritisch. Insbesondere die beabsichtigte Einführung der Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) ab dem Jahre 2020 lehnen wir strikt ab; durch diese und weitere Regelungen verstärkt der Gesetzentwurf die Tendenz zu einer Sonderstellung des Ruhrgebiets im Vergleich zu den übrigen Regionen des Landes, die wir nicht mittragen können.

A. Ausgangslage / Grundsätzliches

I. Einseitige Bevorzugung einer Region

Es ist generell zu begrüßen, wenn kommunale Gebietskörperschaften stärker miteinander kooperieren. Der daran anknüpfenden Intention der Landesregierung, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kooperative und regionale Ansätze zu unterstützen, kann im Grundsatz zugestimmt werden.

Wie Beispiele aus anderen Regionen des Landes zeigen, können – und sollten – entsprechende Strukturen jedoch aus eigener Initiative entwickelt werden, ohne dass es hierzu

einer (einzel-) gesetzlichen Regelung bedarf. So ist für uns nicht einsichtig, weshalb mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einer Region des Landes besondere Rechte und Möglichkeiten eingeräumt werden sollen. Während andere Regionen des Landes gehalten sind, aus eigener Kraft Kooperationen einzugehen, um im Wettbewerb der Regionen wahrgenommen zu werden, soll dem Ruhrgebiet durch die gesetzliche Stärkung des RVR ein Wettbewerbsvorteil verschafft werden. Würde der RVR tatsächlich in der beabsichtigten Weise durch den Gesetzgeber in seinem Aufgabenbestand und seinen strukturpolitischen Kompetenzen gestärkt und aufgewertet, würde diese Bevorzugung einer Region das interregionale Gefüge zulasten anderer Regionen bzw. Landesteile verändern. Ein solches Agieren des – allen Regionen des Landes verpflichteten – Gesetzgebers wird unsererseits abgelehnt.

Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs eine Weichenstellung vorgenommen würde, die über den RVR hinaus wirken würde. Andere Verbände bzw. Einrichtungen wie etwa die beiden Landschaftsverbände oder auch die Regionalräte könnten für sich ähnliche Rechte einfordern, wie sie nunmehr dem RVR zuerkannt werden sollen, zumal insbesondere die Landschaftsverbände über deutlich mehr sachliche Zuständigkeiten, eine viel höhere Beschäftigtenzahl und eine weit aus höhere finanzielle Verantwortung verfügen. Für eine solche Erweiterung der bestehenden Aufgaben und Zuständigkeiten sehen wir jedoch weder im Blick auf diese Verbände noch im Blick auf den RVR eine tragfähige Rechtfertigung bzw. einen entsprechenden Bedarf.

II. Heterogene Strukturen im Ruhrgebiet

Soweit im Vorblatt und im allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs hervorgehoben wird, dass sich der RVR als starke Klammer für das Ruhrgebiet erwiesen habe und seine Mitglieder im RVR ein stabiles Bindeglied gefunden hätten, ist einschränkend darauf hinzuweisen, dass die RVR-Mitglieder drei verschiedenen Regierungsbezirken angehören und das RVR-Verbandsgebiet bei allen Gemeinsamkeiten seiner Mitgliedskörperschaften weder in siedlungsräumlicher noch in wirtschaftlich-sozialer Hinsicht eine einheitliche Struktur aufweist. Vor allem in den Randlagen des Verbandsgebiets bestehen zahlreiche Verbindungen und Verknüpfungen zu Nachbarkommunen der Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Düsseldorf, die mitunter von größerer Bedeutung sind als die Beziehungen in das Kernland des Ruhrgebiets.

Dass sich der vorliegende Gesetzentwurf mit diesem Umstand nicht näher auseinandersetzt und sich stattdessen auf das Ziel einer Stärkung des RVR beschränkt, ist zu kritisieren. Den komplexen siedlungsräumlichen und wirtschaftlich-sozialen Verflechtungen der Ruhrgebietskommunen untereinander wie auch zu den benachbarten Kommunen wird dieser gesetzgeberische Ansatz nicht gerecht, insofern greift er zu kurz.

III. Konnexitätsrelevanz

Die Mitglieder des RVR sollen nach den Vorstellungen der Landesregierung künftig nicht mehr aus dem Verband austreten können. Die bislang freiwillige Verbandsmitgliedschaft würde sich damit zu einer Pflichtmitgliedschaft wandeln und aus dem RVR würde ein

Pflichtverband. Abgesehen davon, dass die betreffenden Kreise und kreisfreien Städte die hiermit verbundenen Organisationskosten tragen müssten, würden Aufgaben, die sie bisher im Verbund auf freiwilliger Basis wahrgenommen haben, zu pflichtigen Aufgaben, wobei noch neue Aufgaben hinzutreten würden, die der RVR künftig wahrnehmen soll. Mithin würde sich der bestehende Aufgabenbestand der RVR-Mitglieder verändern und zugleich würden ihnen neue Aufgaben übertragen, die sie gemeinsam im Verbund wahrnehmen müssten.

Damit wäre eine wesentliche finanzielle Belastung verbunden, die nach unserem Verständnis gemäß Art. 78 Abs. 3 S. 2 der Landesverfassung i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG auszugleichen ist. Die nach §§ 1 Abs. 1 S. 2, 6 ff. KonnexAG vorzunehmende Kostenfolgebewertung ist aber von Seiten des Landes bislang nicht vorgelegt worden.

B. Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs

I. Aufgabenerweiterungen (§ 4 RVRG-E)

1. Soweit der Katalog der RVR-Pflichtaufgaben und der Katalog der freiwilligen Aufgaben des RVR erweitert werden sollen und dem Verband außerdem die Möglichkeit eröffnet werden soll, auf Antrag von seinen Mitgliedskommunen Aufgaben für das gesamte Verbandsgebiet zu übernehmen, ist für uns nicht ersichtlich, weshalb es einer solchen Regelung bedarf.

Damit würde eine Entwicklung eingeleitet, die dem bei anderer Gelegenheit partiübergreifend erklärten Ziel einer transparenten und möglichst schlanken Verwaltungsstruktur im Lande NRW widerspräche. Aus guten Gründen sehen § 3 Abs. 1, 2 GO und § 2 Abs. 2 KrO vor, dass Aufgabenübertragungen grundsätzlich nur durch Gesetz regelbar sind. Dass die in § 4 Abs. 3 RVRG-E vorgesehene Möglichkeit der Aufgabenverlagerung auf Antrag mit dem §§ 3 Abs. 1, 2 GO, 2 Abs. 2 KrO prägenden Grundgedanken vereinbar wäre, bezweifeln wir.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der RVR bereits nach geltendem Recht neben seinen Pflichtaufgaben nach Maßgabe von §§ 4, 5 RVRG weitere Aufgaben mit regionaler Bedeutung übernehmen bzw. auf Antrag für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften bestimmte Tätigkeiten wahrnehmen kann. Zwar ist einzuräumen, dass z. B. die Übernahme neuer (freiwilliger) Aufgaben derzeit an vergleichsweise enge Voraussetzungen geknüpft ist. Gleichwohl war und ist eine solche Übernahme nach geltendem Recht möglich. Dabei ist nach allgemeiner Auffassung die enumerative Aufzählung der freiwilligen Aufgaben des Verbandes im RVRG nicht abschließend, so dass der Verband weitere, gesetzlich nicht ausdrücklich aufgeführte Aufgaben mit regionaler Bedeutung in seinen Aufgabenbereich übernehmen kann.

2. Ist somit bereits die grundsätzliche Frage nach der Erforderlichkeit der geplanten Regelungen zur Erweiterung des RVR-Aufgabenbestandes zu verneinen, so tritt noch hinzu, dass auch einzelne der im Gesetzentwurf angesprochenen Aufgabenerweiterungen als fragwürdig erscheinen:

- a) So ist die in § 4 Abs. 2 Nr. 6 RVRG-B vorgesehene Aufgabe der „Verkehrsentwicklungsplanung“ problematisch. Würde dem RVR diese Zuständigkeit ausdrücklich zugewiesen, läge darin nach unserem Verständnis ein Widerspruch zu den Regelungen des ÖPNV-Gesetzes NRW, das den Kreisen und kreisfreien Städten die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV zuweist, wobei diese wiederum gehalten sind, Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV auf Zweckverbände – im Verbandsgebiet des RVR: Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR) und Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) – zu übertragen. Darüber hinaus ist den Zweckverbänden gesetzlich aufgetragen worden, auf eine integrierte Verkehrsplanung im ÖPNV hinzuwirken, was etwa die Bedarfsplanung integrierter Regionalverkehre und die zeitliche Synchronisierung von Verkehren einschließt. Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgaben tragen VRR und NWL der gerade im Bereich des SPNV besonders notwendigen verkehrlichen Verknüpfung über das RVR-Verbandsgebiet hinaus Rechnung. Weiterer Einrichtungen, die diese Aufgaben wahrnehmen, bedarf es nicht. Im Gegenteil, es muss befürchtet werden, dass mit einer entsprechen Zuständigkeitszuweisung an den RVR lediglich Doppelstrukturen entstehen, die mit zusätzlichen Kosten verbunden wären.
- b) Soweit in § 4 Abs. 2 Ziff. 7 RVRG-E die Aufgabe „Unterstützung der europäischen Idee und Vernetzung der kommunalen Europaarbeit im Verbandsgebiet“ dem RVR als zusätzliche Aufgabe zugewiesen werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass die Europabeauftragten der Mitgliedskörperschaften im Verbandsgebiet des RVR – neben der Möglichkeit zur Mitwirkung in den entsprechenden Gremien der kommunalen Spitzenverbände – in einem ständigen Dialog mit der Staatskanzlei stehen und hierüber bereits seit Jahren eine Vernetzung und Information über aktuelle kommunalrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union stattfinden. Eine weitere Koordinierungsfunktion des RVR erscheint vor diesem Hintergrund als überflüssig.

II. Direktwahl der RVR-Verbandsversammlung (§ 10 RVRG-E)

Dass die Mitglieder der RVR-Verbandsversammlung ab dem Jahre 2020 direkt gewählt werden sollen, lehnen wir nachdrücklich ab.

Das bisherige Gefüge der Verantwortungs- und Zuständigkeitsverteilung innerhalb des RVR bzw. im Verhältnis zu den Hauptverwaltungsbeamten wie insbesondere auch zu den demokratisch legitimierten Vertretungen der Mitgliedskommunen würde hierdurch in Frage gestellt. Eine rechtlich wie politisch problematische Abkopplung der nicht mehr entsandten, sondern direkt gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung von den Räten und Kreistagen der RVR-Mitgliedskommunen wäre die Folge.

Verschärfend tritt hinzu, dass mit einer Direktwahl der Verbandsversammlung gegenüber den Wählerinnen und Wählern der Eindruck erweckt würde, der RVR sei kommunalverfassungsrechtlich eine eigenständige Gebietskörperschaft mit einem entsprechenden Aufgabenbestand. So verhält es sich aber gerade nicht, ein solcher Eindruck wäre unzutreffend. Adressaten von Wählererwartungen und entsprechenden Wahlentscheidungen sollten

deshalb auch im Ruhrgebiet ausschließlich die Kommunalvertretungen und Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Gebietskörperschaften sein.

Unbeschadet davon haben wir erhebliche Zweifel an der geplanten Größe der künftigen RVR-Verbandsversammlung. Einen Bedarf für eine Verbandsversammlung mit 91 Mitgliedern sehen wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen



Hans-Gerd von Lennep
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen